

Aktenzeichen: 1 AZR 249/93
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Anerkenntnisurteil vom 27. Juli 1993
- 1 AZR 249/93 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 16. August 1983
- 1 Ca 3662/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 23. März 1984
- 6 Sa 1121/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Einsatz von Beamten zu Streikarbeit

Gesetz:

GG Art. 9 Abs. 3 Arbeitskampf, Art. 33 Abs. 4 und 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Verurteilung der Deutschen Bundespost, es bei einem von ihr für rechtmäßig gehaltenen Streik zu unterlassen, Beamte auf Arbeitsplätzen streikender Arbeitnehmer zu beschäftigen. Anerkenntnisurteil, nachdem das Senatsurteil vom 10. September 1985 - 1 AZR 262/84 - durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1993 - 1 BvR 1213/85 - aufgehoben worden war.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 249/93

6 Sa 1121/83 Köln

Verkündet am
27. Juli 1993

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Anerkenntnisurteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Juli 1993 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Professor Dr. Weller und Dr. Rost sowie die ehrenamtlichen Richter Muhr und Bayer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 23. März 1984 - 6 Sa 1121/83 - aufgehoben, soweit es unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Bonn vom 16. August 1983 - 1 Ca 3662/82 - den Hilfsantrag abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf den Hilfsantrag der Klägerin wird die Beklagte verurteilt, bei einem von der Beklagten für rechtmäßig angesehenen Streik der bei ihr organisierten Arbeitnehmer den Einsatz von Beamten auf Arbeitsplätzen streikender Arbeitnehmer zu unterlassen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Dr. Kissel

Dr. Weller

Dr. Rost

Muhr

Bayer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)